

Stellungnahme zu Antrag/Anfrage

Nr. AF/0113/2013

Beratung im **Stadtrat** am **05.07.2013**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der BIZ-Fraktion zur Praxis der Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum - Bereich Innenstadt

Stellungnahme/Antwort:

1. Ist es zutreffend, dass das Ordnungsamt von Gastwirten in der Koblenzer Altstadt die Entfernung von hochwertigen Möblierungselementen in der Außenmöblierung verlangt?

Dies trifft zu, da das Ordnungsamt die Entfernung von aufgestellten Möbelementen und sonstigen Gegenständen im öffentlichen Straßenraum anordnet, wenn hierfür keine Erlaubnis besteht und eine solche auch nicht in Aussicht gestellt werden kann.

2. Ist es zutreffend, dass sich das Ordnungsamt dabei auf die Richtlinie beruft?

Es ist zutreffend, dass sich das Ordnungsamt auf die Richtlinie beruft, die im Einvernehmen mit dem Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung entwickelt und durch die städtischen Gremien bestätigt wurde.

3. Ist es zutreffend, dass das Ordnungsamt dabei Geldstrafen androht?

Es ist nicht zutreffend, dass das Ordnungsamt Geldstrafen androht. Vielmehr werden zur Durchsetzung von Anordnungen Zwangsgelder angedroht, die dann festgesetzt werden, wenn der Anordnung nicht Folge geleistet wird. Die Bezeichnung Geldstrafe ist dem Strafrecht zuzuordnen und findet im Bereich des ordnungsbehördlichen Handelns keine Anwendung.

4. Wurden mit den Gastwirten kooperative Gespräche zur Erreichung des Ziels der Richtlinie geführt?

Im Erlaubnisverfahren ist es üblich, die Gastronomen auf die bestehende Richtlinie hinzuweisen und darzulegen, wie diese Bestimmungen eingehalten werden können. Diese Auskünfte werden ausführlich fernmündlich und/oder schriftlich, auch im Rahmen von Ortsterminen, erteilt.

5. Sind die Mitarbeiter es Ordnungsamtes gezielt geschult, derartige oft schwierige Gespräche zu führen?

Der Sachbearbeiter im Innendienst ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben ausgebildet und besitzt für die Wahrnehmung seiner Aufgaben die notwendige Lebenserfahrung, dienstliche Erfahrung, fachliche Kompetenz und persönliche Eignung. Somit gehören nicht nur positive, sondern auch negative Entscheidungen dem Bürger/ Antragsteller/ Betroffenen gegenüber zum Tagesgeschäft des Sachgebietes.

6. Wurden die Gastwirte auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Änderung der Möblierung in einem Zeitraum von 3 Jahren herbeizuführen, so wie es die Richtlinie vorsieht?

Die Richtlinie zielt mit der Übergangsfrist von 3 Jahren auf Sondernutzungen ab, die vor Bestand der Richtlinie erlaubt wurden und durch die Richtlinie negativ tangiert sind. Dies wird natürlich im Rahmen der unter 4. aufgeführten Gespräche berücksichtigt.

7. Wurden die Fälle einer vorgesetzten Stelle zur Beurteilung vorgelegt?

Alle Fälle werden, da sie in der Regel gestalterische Aspekte betreffen, mit dem Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung in Verbindung mit der Gestaltungsrichtlinie abgeklärt. Bei Ablehnungen und Beseitigungsanordnungen werden die Vorgänge einem vorgesetzten Mitarbeiter zur Unterzeichnung vorgelegt.

8. Wer entscheidet beim Ordnungsamt, in wieweit eine Möblierung nicht den Zielen der Richtlinie entspricht?

Solche Entscheidungen werden vom zuständigen Sachbearbeiter im Innendienst in Absprache mit dem Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung beurteilt.

9. Welche Vorunterrichtung, Vor- und Ausbildung hat der Entscheider?

Siehe Antwort zu Nummer 5.